



Gesuchsformular

Für ein Grabenaufbruch in Gemeindestrassen:

Bauherr:

Bauleitung / Tel. / E-Mail:

Unternehmer:

Ort Baustelle:

Grund:

Baubeginn: Bauzeit in Tagen:

Behinderung / Sperrung:

Rechnungsadresse / E-Mail:

Folgende Gesuchsunterlagen sind erforderlich:

- Situationsplan mit eingezeichneter, beanspruchter Fläche
- Allenfalls Umleitungs- und Signalisationsplan
- Mindestens 14 Tage vor Arbeitsaufnahme ist das Gesuch einzureichen an:
bau@unteraegeri.ch

Ort, Datum: Der Gesuchsteller:

Aufgrabungsbewilligung (wird von der Einwohnergemeinde ausgefüllt)

Aufgrund des oben erwähnten Gesuchs, gemäss Strassenreglement Unterägeri Art. 23, der Allg. Vorschriften für das Verlegen von Leitungen (Rückseite / Seite 2), sowie den nachfolgenden speziellen Auflagen:

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Bewilligungsgebühr CHF 150.00 | <input type="checkbox"/> Belag prov. nach Absprache Bauabteilung |
| <input type="checkbox"/> Vorsignalisation durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> Belag cm AC T / cm AC durch Unternehmer |
| <input type="checkbox"/> Signalisation gemäss VSS 40 886 durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> Belag cm AC T durch Unternehmer |
| <input type="checkbox"/> Umleitung/Sperrung durch Werkhof CHF | <input type="checkbox"/> Belag cm fräsen / cm AC durch Bauabteilung |
| <input type="checkbox"/> mit Lichtsignalanlage | <input type="checkbox"/> Belagsaufbau wird später festgelegt |
| <input type="checkbox"/> Fussgängerschutz durch Unternehmer | <input type="checkbox"/> Maschinelles Belagseinbau |
| <input type="checkbox"/> Verkehrsführung vorgängig besprechen | <input type="checkbox"/> Depot für Belagwiederherstellung |
| <input type="checkbox"/> nach Bauende vermassten Ausführungsplan einreichen (für Verrechnung) | <input type="checkbox"/> ME-Messungen Planie: ME ₁ MN/m ² / Anzahl |
| | <input type="checkbox"/> |

Bemerkungen:

Datum: Bau Unterägeri:

Allgemeine Vorschriften für Bauarbeiten und Grabungen in Gemeindestrassen

1. Die einschlägigen Normen und Vorschriften der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachleute (VSS) sowie des Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Vereins (SIA) und der SUVA sind einzuhalten.
2. Es ist Sache des Bewilligungsnehmers, sich vor Beginn der Bauarbeiten bei den zuständigen Werken über bestehende Anlagen und Projekte sowie deren Vorschriften und Sicherheitsbestimmungen zu informieren.
3. Werden bestehende Elemente wie Vermessungspunkte, Markierungen, Signalisationen usw. beschädigt oder entfernt, so sind diese auf Kosten des Bewilligungsnehmers wiederherzustellen.
4. Ausbauasphalt ist gemäss „Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (WEA) Art. 20 und Art. 52“ zu entsorgen.
5. Vor Beginn der Bauarbeiten sowie zur Kontrolle der Reinplanie ist dem zuständigen Projektleiter Thomas Zemp Telefon 041 750 32 30, drei Tage im Voraus, Meldung zu erstatten.
6. Die Beendigung der Grabarbeiten ist dem Projektleiter, zwei Arbeitstage im Voraus anzuzeigen. Zudem ist ein Termin zur provisorischen Abnahme, für das Ausmass der definitiven Wiederinstandstellung und der Markierungen, des Strassenaufbruches zu koordinieren.
7. Bei schlechter Witterung oder bei nicht Erreichen der geforderten ME-Werte sowie bei Terminkollisionen sind auf Anordnung des Projektleiters provisorische Beläge einzubauen.
8. Tangieren die Grabarbeiten die gemeindliche oder private Entwässerung und müssen beispielsweise Siedlungsentwässerungsleitungen verlegt werden, sind die Planunterlagen nach Abschluss der Arbeiten über die an der Siedlungsentwässerung vorgenommenen Änderungen, eingemessen durch die Geozug Ingenieure AG, unaufgefordert der Abteilung Tiefbau einzureichen. Sämtliche damit zusammenhängende Kosten trägt der Bewilligungsnehmer.
9. Grabarbeiten im Bereich von Bäumen sind vorgängig mit der Baumschutzbeauftragten Michelle Gisler, Telefon 041 750 32 30, abzusprechen. Freigelegte Wurzeln sind feucht zu halten und vor dem Eindecken eine Wurzelbehandlung durchzuführen.
10. Für die Signalisation der Baustelle ist das Normblatt SN 640 886 massgebend.
11. Mindestens 20 cm über der Leitung ist ein Warnband aus Kunststoff auf die ganze Grablänge zu verlegen.
12. Für die Grabarbeiten und Wiederinstandsetzungen ist die Norm 640 535 mit nachfolgenden Änderungen und Ergänzungen massgebend.
Bei Leitungen sind folgende minimale Grabenbreiten zu berücksichtigen:
 - Fahrbahn min. 80 cm (Walzenbreite 75 cm)
 - Rad- und Gehweg min. 60 cm (Walzenbreite 55 cm)
13. Die Wiederinstandsetzung der Fundationsschicht (Kieskoffer) hat in folgenden Stärken zu erfolgen:
 - Fahrbahn Oberbau 60 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke
 - Rad- und Gehweg Oberbau 50 cm, abzüglich bituminöse Belagsdicke.
14. Nachschneiden: Die minimale, durch Aushubarbeiten gestörte Breite im bestehenden Oberbau beträgt in der Regel in der Fahrbahn 20 cm pro Grabenseite und im Rad- und Gehweg 10 cm. Bleibt ein Streifen von weniger als 50 cm zum Randabschluss, ist der Streifen mit Walzasphalt zu erneuern.